

Inhalt

§ Rechtsprechung

Ein Anspruch auf Arbeitnehmererfindung kann bei beschränkter Aufgabe des Nutzungsrechts durch den Lizenznehmer bestehen

[BGH, Urteil vom 04.12.2007 \(X ZR 102/06\) - Jurion-ID: 3K3733](#)

Verwirkung des markenrechtlichen Schadensersatzanspruchs bei unterlassener Beanstandung der angekündigten Parallelvermarktung eines Arzneimittels

[BGH, Urteil vom 18.10.2007 \(I ZR 24/05\) - Jurion-ID: 3K296733](#)

Keine generelle Überwachungspflicht eines Netzbetreibers gegenüber seinen Kunden bei unlauterem GSM-Gateway-Einsatz

[OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.11.2007 \(I-20 U 22/07\) - Jurion-ID: 3K244724](#)

Anwaltswerbung "Spezialist für Mietrecht" ist irreführend, wenn keine weit überdurchschnittlichen Mietrechtskenntnisse nachweisbar

[OLG Stuttgart, Urteil vom 24.01.2008 \(2 U 91/07\) - Jurion-ID: 3K21694](#)

Fachpresse

Keine analoge Anwendung des § 240 ZPO auf patentamtliche Gebührenzahlungsverfahren, Mitt. 2008, 69-74

Eingeschränkter Markenschutz für die UEFA bei Fußball-Großveranstaltungen, K&R 2008, 208-214

Schutzbereiches des GeschmMG und der Begriff des "Gesamteindrucks aus Sicht des informierten Benutzers", GRUR 2008, 19-24

Gesetzgebung

Rechteinhaber beim Kampf gegen Produktpiraterie gesetzlich stärken

Nachrichten

Produkt- und Markenpiraterie: Arbeit des Zolls kein Kampf gegen Windmühlen

Haftung von eBay bei "Namensklau" im Internet

"Innovationen fördern - Rechte schützen"

OLG München verbietet Jackpotwerbung für Lotto

BRAK Berufsrecht und Berufspolitik

Zur Überprüfbarkeit der Auswahl der Themen für das Fachgespräch im Rahmen des Antrags auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung

[BGH, Beschluss vom 25.02.2008 \(AnwZ \(B\) 14/07\) - Jurion-ID: 3K273728](#)

Zur Zulässigkeit der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen unter ungeschwärzter Namensnennung der Prozessvertreter

[OLG Hamm, Urteil vom 11.12.2007 \(4 U 132/07\) - Jurion-ID: 3K92550](#)

Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen Berufsrecht

Bundestag verabschiedet Regelung zur Deckelung der Abmahngebühren bei Urheberrechtsverletzungen



§ Rechtsprechung

Ein Anspruch auf Arbeitnehmererfindung kann bei beschränkter Aufgabe des Nutzungsrechts durch den Lizenznehmer bestehen

BGH, Urteil vom 04.12.2007 (X ZR 102/06) - Jurion-ID: 3K3733

- Ramipril -, § 315 BGB

Leitsatz des Gerichts

- a. Bei Abschluss eines Lizenzvertrages über die unbeschränkt in Anspruch genommene Dienstleistungserfindung ist der Vergütungsanspruch des Erfinders - gegebenenfalls vorläufig - festzustellen oder festzusetzen.
- b. Kommt eine Feststellung nicht zustande und unterlässt der Arbeitgeber eine Festsetzung, kann der Erfinder auf gerichtliche Bestimmung der angemessenen Vergütung klagen.
- c. Der festzusetzende Vergütungsanspruch kann ausnahmsweise auf Null reduziert sein, wenn die vorbehaltlose Aufgabe des Nutzungsrechts durch den Lizenznehmer ohne Reduzierung der von ihm zu zahlenden Lizenzgebühren den Schluss zulässt, dass der Lizenznehmer der lizenzierten Erfindung keinen wirtschaftlichen Wert beigemessen hat.
- d. Muss sich der Arbeitgeber für die Aufgabe des Nutzungsrechts des Lizenznehmers Beschränkungen bei der zukünftigen Verwertung der Dienstleistungserfindung unterwerfen, kann dies gegen die Annahme sprechen, der Erfindung sei kein wirtschaftlicher Wert beigemessen worden.

Zur Entscheidung

Der Erfinder verlangt von seiner ehemaligen Arbeitgeberin die Zahlung einer anteiligen Vergütung für zwei Dienstleistungserfindungen. Die erste Erfindung betrifft einen Nagellack sowie ein Verfahren zu dessen Herstellung und bestimmte Verwendungsansprüche. Die zweite Erfindung betrifft Zubereitungen zur topischen Applikation von antiandrogen wirksamen Substanzen. Die Arbeitgeberin nahm die Erfindungen unbeschränkt in Anspruch. Für beide Erfindungen wurde ein deutsches Patent und darauf basierend ein US-Patent erteilt. Ende 1998 schlossen die Arbeitgeberin und ein US-Unternehmen einen Lizenzvertrag über mehrere Patente. In der beigefügten Liste der Patente/Patentanmeldungen waren auch die beiden vorgenannten Erfindungen aufgeführt. Nachdem der Kläger davon Anfang Februar 2000 erfuhr, trat er an seine Arbeitgeberin wegen der Zahlung einer Erfindervergütung heran. Durch Vereinbarung vom Mai 2000 gab das US-Unternehmen beide Erfindungen zugunsten der Beklagten wieder frei, hinsichtlich der zweiten Erfindung jedoch nur unter der zusätzlichen Bedingung des Verzichts des Vertriebs von Produkten mit einer der verwendeten Substanzen in den USA.

Nachdem das eingeleitete Schiedsverfahren ergebnislos blieb, hat der Erfinder Klage auf Zahlung einer angemessenen Arbeitnehmererfindervergütung erhoben. Das OLG hat die Klageabweisung des LG bestätigt. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung an das OLG.

Der BGH geht zunächst davon aus, dass ein Vergütungsanspruch des Klägers gemäß § 9 Abs. 1 ArbEG dem Grunde nach gegeben ist. Der **Vergütungsanspruch entsteht** nämlich bereits dem Grunde nach, **wenn der Arbeitgeber die Erfindung gemäß § 7 Abs. 1 ArbEG unbeschränkt in Anspruch nimmt**. Nach Abschluss des Lizenzvertrages, von dem

auch beide Erfindungen umfasst waren, war die Vergütung des Erfinders entweder gemäß § 12 Abs. 1, 2 ArbEG (vorläufig) festzustellen oder nach Maßgabe der Regelungen in § 12 Abs. 3 bis 5 ArbEG festzusetzen.

Für die Bemessung der Höhe der Vergütung ist insbesondere die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Erfindung maßgebend (§ 9 Abs. 2 ArbEG). Als Ausgangspunkt ist daher die Annahme gerechtfertigt, dass vom Arbeitgeber tatsächlich erzielte wirtschaftliche Vorteile den Erfindungswert am besten widerspiegeln, da dieser bestrebt sein wird, die Erfindung bestmöglich wirtschaftlich zu nutzen. **Wenn mehrere Erfindungen Gegenstand eines Lizenzvertrages sind, ist der auf die zu vergütende Dienstleistung entfallende Anteil entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung für den Vertragsschluss zu gewichten.** Die Aufteilung der Gesamtbruttolizenzentnahme auf die einzelnen Erfindungen bemisst sich folglich danach, wie die Vertragsparteien bei Abschluss des Lizenzvertrages das Verhältnis ihrer Wertigkeit zueinander beurteilt haben.

Durch die vorbehaltlose Rückgabe der Erfindung in Bezug auf den Nagellack wurde die wirtschaftliche Verwertbarkeit dieser Erfindung beseitigt. Das Berufungsgericht durfte aber nach Ansicht des Senats die wirtschaftliche Verwertbarkeit der zweiten Dienstleistung nicht ohne weiteres verneinen, da nicht auszuschließen ist, dass ein Teil der geleisteten Lizenzsumme auf diese entfällt. Der X. Zivilsenat schließt dies aus dem Umstand, dass eine gemeinsame Einzelbewertung aller Erfindungen und Schutzrechte durch die Vertragsparteien nicht stattgefunden hat. In diesem Fall hätten sich die Vertragspartner aber bewusst für oder gegen die Einbeziehung der Dienstleistungen entschieden und gegebenenfalls auch über den jeweils anzusetzenden Wert Vereinbarungen getroffen. Diesen Umstand hat das OLG aber nicht hinreichend bewertet. **Im wiedereröffneten Berufungsrechtszug muss sich das OLG daher damit auseinandersetzen, ob sich aus der geschlossenen Lizenzvereinbarung ergibt, dass das US-Unternehmen die zweite Dienstleistung zumindest deshalb mitvergütet hat, um die Nutzung des durch sie eröffneten Schutzbereichs gegen die eigenen Interessen zu verhindern.**

Praxistipp

Wird die Erfindervergütung durch den Arbeitgeber weder vorläufig im Sinne des § 12 Abs. 1, 2 ArbEG noch im Sinne der § 12 Abs. 3 bis 5 ArbEG festgesetzt, kann der Erfinder, da das Recht des Arbeitgebers zur Festsetzung der Vergütung ein gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht im Sinne des § 315 Abs. 1 BGB ist - vorbehaltlich des Verfahrens vor der Schiedsstelle (§ 37 ArbEG) - gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2, 2. HS BGB die gerichtliche Bestimmung der angemessenen Vergütung beantragen. Dabei ist er auch nicht gehindert, sofort auf Zahlung zu klagen.



Verwirkung des markenrechtlichen Schadensersatzanspruchs bei unterlassener Beanstandung der angekündigten Parallelvermarktung eines Arzneimittels

[BGH, Urteil vom 18.10.2007 \(I ZR 24/05\) - Jurion-ID: 3K296733](#)
- Acerbon -, § 14 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6, § 24 MarkenG, § 242 BGB

Leitsatz des Gerichts

Beanstandet der Markeninhaber gegenüber dem Parallelimporteur auf dessen Vorabunterrichtung das beabsichtigte Umverpacken des parallel importierten Arzneimittels nicht oder nur unter einem bestimmten Gesichtspunkt, kann ein Schadensersatzan-

spruch des Markeninhabers nach § 14 Abs. 6 MarkenG, der auf einen bislang nicht geltend gemachten Aspekt gestützt wird, für den jeweiligen Zeitraum, für den das angegriffene Verhalten zunächst unbeanstandet geblieben ist, wegen widersprüchlichen Verhaltens nach § 242 BGB ausgeschlossen sein, ohne dass es darauf ankommt, ob auch der Unterlassungsanspruch verwirkt ist.

Zur Entscheidung

Die Klägerin, ein Pharmaunternehmen, vertreibt in Deutschland unter der Bezeichnung „Acerbon“ ein Herz-Kreislauf-Arzneimittel, das in anderen EU Mitgliedstaaten durch Schwesterunternehmen unter einem anderen Kennzeichen vermarktet wird. Markeninhaberin der deutschen Marke ist ebenfalls ein Schwesterunternehmen der Klägerin. Die Beklagten kündigten der Klägerin im Dezember 2000 an, „Acerbon“ in Deutschland zu vertreiben. Anfang 2001 wurde der Vertrieb aufgenommen. Mit Schreiben vom 16. Januar 2001 beanstandete die Klägerin die vorgelegte Gebrauchsinformation der Beklagten. Wegen der Umkennzeichnung des Arzneimittels zum Vertrieb in Deutschland mahnte die Klägerin die Beklagten am 15. Oktober 2001 erfolglos ab, so dass die Klägerin einen Schadensersatzanspruch wegen der Umkennzeichnung des Arzneimittels gerichtlich geltend gemacht hat. Das LG und OLG haben die Beklagten zu Schadensersatz seit Aufnahme des Vertriebs des Medikaments verurteilt. Die Revision führt zur Abweisung der Klage, insbesondere insoweit, als die Schadensersatzverpflichtung der Beklagten für den Zeitraum vor dem 15. Oktober 2001 festgestellt wurde.

Der BGH hat sich zunächst damit befasst, ob der Klägerin der begehrte Schadensersatzanspruch nach § 14 Abs. 6 MarkenG zu steht. Unter Verweis auf seine Entscheidung in der Sache „Windsor Estate“ hat er indes erneut betont, dass dem **Lizenznehmer kein eigener Schadensersatzanspruch wegen Markenverletzung nach § 14 Abs. 6 MarkenG** zusteht, weil ausschließlich ein Schadensersatzanspruch für den Markeninhaber vorgesehen ist.

Ferner lehnt der BGH auch einen Schadensersatzanspruch wegen der Umkennzeichnung im Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Vertriebsanzeige und der Beanstandung der Umkennzeichnung durch die Abmahnung vom 15. Oktober 2001 ab. Nach der Rechtsprechung des EuGH und BGH kann sich der Markeninhaber grundsätzlich dem Vertrieb eines im Sinne des Art. 7 Abs. 2 MarkenRL umverpackten Arzneimittels widersetzen. Die hierzu entwickelten Grundsätze gelten auch, wenn keine Erschöpfung eingetreten ist, weil die im Ausfuhrstaat vom Markeninhaber angebrachte Marke vom Parallelimporteure durch eine andere Marke ersetzt worden ist. Danach muss **auch der Importeur, der nach dem Umpacken nicht die ursprüngliche Marke wieder anbringt, sondern diese im Einfuhrstaat ersetzt, den Markeninhaber vorab vom Vertrieb des umgepackten Arzneimittels unterrichten** und auf Verlangen ein Muster der umgepackten Ware liefern. Dies dient auch dem Interesse des Parallelimporteurs an einer möglichst schnellen Vermarktung des importierten Arzneimittels. Aus dieser **Pflichtenstellung ergibt sich eine Sonderbeziehung zwischen Importeur und Markeninhaber, die dem Grundsatz von Treu und Glauben unterliegt**. Soweit die beabsichtigte Umverpackung durch den Markeninhaber nicht oder nur unter einem bestimmten Gesichtspunkt gerügt wird, kann der Parallelimporteure sich daher darauf verlassen, dass der Markeninhaber einen Schadensersatzanspruch nicht auf einen nicht gerügten Aspekt stützt. Ein Schadensersatzanspruch, der trotzdem im Sinne des § 14 Abs. 6 MarkenG für den Zeitraum geltend gemacht wird, für den das angegriffene Verhalten zunächst unbeanstandet geblieben ist, ist indes als widersprüchlichen Verhaltens gemäß § 242 BGB ausgeschlossen, weil der Markeninhaber einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat.

Praxistipp

In Bezug auf die Geltendmachung von Schadensersatz gegen Verletzer von gewerblichen Schutzrechten im Verhältnis zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber ist aus anwaltlicher Sicht darauf zu achten, dass im Falle einer Prozessstandschaft auch tatsächlich im Antrag der Schadensersatzanspruch des Lizenzgebers geltend gemacht wird, da dem Lizenznehmer nach der Rechtsprechung des BGH kein eigenständiger Schadensersatzanspruch zusteht.



Keine generelle Überwachungspflicht eines Netzbetreibers gegenüber seinen Kunden bei unlauterem GSM-Gateway-Einsatz

[OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.11.2007 \(I-20 U 22/07\) - Jurion-ID: 3K244724](#)

UWG § 3, UWG § 4, BGB § 613

Leitsatz der Redaktion

Der bewusste Einsatz von GSM-Gateways und die damit verbundene Ausnutzung von Tariffdifferenzen stellt einen unterlassungsbewährten Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar, begründet allerdings nicht die Verpflichtung eines die Durchleitung anbietenden Netzbetreibers zur ständigen Überprüfung und Kontrolle seiner Kunden im Hinblick auf deren getroffene Transitleistung. Ohne jeden konkreten Verdacht kann einem Unternehmer nicht die Überwachung des wettbewerbsrechtlich relevanten Verhaltens anderer Marktteilnehmer auferlegt werden. Dies kann nur verlangt werden, wenn aufgrund unlauteren Verhaltens in der Vergangenheit und aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Annahme, es werde erneut in unlauterer Weise unter Verwendung von GSM-Gateways terminiert, nahe liegt.

Zur Entscheidung

Die Klägerinnen sind Mobilfunknetzbetreiber und bieten Dienstleistungen für Endkunden, wie z.B. SIM Karten, an. Die Beklagte ist ein Großhändler für Telefonminuten. Über ihren Vermittlungsrechner schließt sie auf vertraglicher Basis Telefonnetze verschiedener Netzbetreiber zusammen. Dadurch ist es den Netzbetreibern möglich, Gespräche aus dem eigenen TK-Netz über weitere TK-Netze an Teilnehmer zu vermitteln („mittelbare Transitleistung“). Um die Kosten einer regulären Terminierung von Gesprächen zu ersparen, werden sogenannte GSM-Gateways und SIM-Karten genutzt, um Festnetzgespräche in Mobilfunknetze umzuwandeln und Netzzusammenschaltungsentgelte zu sparen. Die Klägerinnen haben der Beklagten einen so genannten Interconnection-Fraud vorgeworfen. Die Beklagte vertritt die Ansicht, für die etwaige Nutzung von GSM-Gateways durch Dritte nicht verantwortlich zu sein.

Das LG und OLG Düsseldorf haben die Unterlassungsklage der Klägerinnen abgewiesen. Zwar stellt die Terminierung von Anrufen mittels SIM-Kundenkarten über GSM-Wandler aus Sicht des OLG eine unlautere Behinderung der Mobilfunknetzbetreiber dar. **Die Klägerinnen können aber nicht verlangen, dass sich die Beklagte bei Terminierungen in das Netz der Klägerinnen von ihrem Vertragspartner nachweisen lässt, dass dieser die Terminierungsleistung aufgrund einer Netzzusammenschaltungsvereinbarung erbringt.** Ein Anspruch auf das von den Klägerinnen begehrte Verhalten wäre nach Ansicht des OLG daher nur gegeben, wenn die Vermittlung der Terminierung mittels mehrerer Netzzusammenschaltungen nur bei Verwendung von GSM-Gateways wirtschaftlich ver-

nünftig wäre, denn dann würde das Angebot einer solchen Leistung indizieren, dass die Terminierung auf unlauterem Wege erfolgt.

Die unmittelbare Netzzusammenschaltung mit den Klägerinnen ist aber technisch und finanziell sehr aufwändig, weil eine Realisierung der Netzzusammenschaltung an mindestens acht verschiedenen Netzzusammenschaltungspunkten verlangt wird. Diese Startinvestition lohnt sich daher nur bei einem entsprechend hohen Terminierungsaufkommen in das Netz. Ferner können über den Weg diverser Netzzusammenschaltungen günstige Tarife anderer Netzbetreiber mit den Klägerinnen ausgenutzt werden, so dass auch ohne den Einsatz von GSM-Gateways eine mittelbare Transitlösung wirtschaftlich vernünftig ist.

Auch eine Störerhaftung hat das OLG verneint. Weil die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, setzt diese die Verletzung von Prüfungspflichten voraus, die sich danach bestimmen, was dem angeblichen Störer nach den konkreten Umständen zuzumuten ist. **Die in Rede stehende Vermittlungsleistung reicht zur Begründung einer Störerhaftung nicht aus. Es ist nämlich Sache desjenigen, der selbst eine Gesprächsterminierung in ein Mobilfunknetz anbietet, dafür Sorge zu tragen, dass diese in rechtlich einwandfreier Form erfolgt.** Diese Dienstleistung erbringt der anbietende Netzbetreiber daher in eigener Verantwortung. Eine Prüfungspflicht besteht demnach für vorgelagerte Netzbetreiber nur, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich ein Vertragspartner seinerseits unlauter verhält. In diesem Sinne müssen dem jeweiligen Netzbetreiber konkrete Verdachtsmomente für die Bejahung einer Prüfungspflicht vorliegen. Daher besteht auch im Bereich der Störerhaftung keine generelle Pflicht zur Überwachung des wettbewerbsrelevanten Verhaltens anderer Marktteilnehmer.

Anwaltswerbung "Spezialist für Mietrecht" ist irreführend, wenn keine weit überdurchschnittlichen Mietrechtskenntnisse nachweisbar

[OLG Stuttgart, Urteil vom 24.01.2008 \(2 U 91/07\) - Jurion-ID: 3K21694](#)

BORA § 7 Abs. 1 S. 2, UWG § 3, UWG § 4, UWG § 5

Leitsatz des Gerichts

Die in Werbung verwendete Bezeichnung eines Rechtsanwaltes als „Spezialist für Mietrecht“ verstößt gegen §§ 7 I 2 BORA i.V.m. 4 Nr. 11 UWG, wenn der Rechtsanwalt nicht nachweisen kann, dass er - der dadurch ausgelösten Verkehrserwartung entsprechend - im Mietrecht über den Durchschnitt weit übersteigende Kenntnisse verfügt und in erheblichem Umfang tätig gewesen ist. Bei gleichem Defizit ist die genannte Bezeichnung auch irreführend i.S.d. § 7 II BORA und der §§ 3, 5 UWG.

amtlich

Zur Entscheidung

Die Verfügungskläger und die Verfügungsbeklagten sind als Rechtsanwälte niedergelassen. Letztere schalteten Zeitungsanzeigen, in denen die Kanzlei- und die in dieser Kanzlei tätigen Berufsträger nebst Fachanwaltstiteln aufgeführt waren. Eine dort angestellte Rechtsanwältin wurde als „Spezialistin für Mietrecht“ bezeichnet. Hiergegen haben die Verfügungskläger den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt, die in erster Instanz durch das LG abgewiesen wurde. Die hiergegen gerichtete Berufung war erfolgreich. Die Werbung mit der Bezeichnung als „Spezia-

listin für Mietrecht“ durch die Verfügungsbeklagten ist nach Ansicht des OLG sowohl unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG als auch einer irreführenden Werbung gemäß § 5 UWG wettbewerbswidrig.

Die Bezeichnung als „Spezialistin für Mietrecht“ stellt einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BORA dar. **Die Regel über die Werbebeschränkung für Rechtsanwälte im Sinne des § 43b BRAO in Verbindung mit §§ 6 bis 10 BORA ist eine Marktverhaltensregel**, auch wenn die BORA autonomes Satzungsrecht darstellt, so dass ein Verstoß an § 4 Nr. 11 UWG zu messen ist. **Die Bezeichnung „Spezialistin für Mietrecht“ ist in diesem Sinne ein qualifizierender Zusatz i.S.v. § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA, dessen Führung voraussetzt, dass der Betreffende über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügt und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen ist.** Der die Bezeichnung führende Anwalt muss dies nachweisen können. In diesem Zusammenhang stellt sich das OLG auf den Standpunkt, dass für die jeweils geführte Bezeichnung zu entscheiden ist, welche Anforderungen hinsichtlich des Umfangs der bisherigen Tätigkeit und der „besonderen theoretischen Kenntnisse“ zu stellen sind, wobei die beim rechtsuchenden Publikum geweckten Erwartungen maßgeblich sind.

Aus Sicht des Senats löst die Bezeichnung „Spezialist“ beim rechtsuchenden Publikum die Erwartung aus, dass sich ein Spezialist bzw. Fachmann vom durchschnittlichen Anwalt weit abhebt und gegenüber dem Allgemeinanwalt übersteigende Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Insofern stellt das OLG hohe Anforderungen für die Führung der Bezeichnung „Spezialist“. Anders als nach der Fachanwaltsordnung können zwar die „theoretischen Kenntnisse“ i.S.v. § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA grundsätzlich auch durch „Berufstätigkeit“ erlangt werden und kann für deren Erlangung auch die Zahl der bearbeiteten Mandate ein Indiz sein. Im Falle der Führung der Bezeichnung „Spezialist“ erwartet der Verkehrskreis jedoch weit übersteigende Kenntnisse und eine theoretische Durchdringung des Fachgebiets, welche sich vorliegend aus Sicht des Senats nicht aus den vorgetragenen Angaben ergab. Insofern verlangt das OLG die Glaubhaftmachung „besonderer“, „genauer“ Kenntnisse auf dem Fachgebiet, das durch den Rechtsanwalt „besonders eingehend studiert“ worden sein muss.

Soweit die Voraussetzungen für die Führung der Bezeichnung „Spezialist“ nicht gegeben sind, liegt aus Sicht des OLG auch eine unlautere Irreführung im Sinne des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG vor. Insofern ist der Senat von einer sekundären Darlegungslast der Verfügungsbeklagten ausgegangen, da die allgemeinen Darlegungsregelungen dann nicht gelten, wenn es um Tatsachen geht, die in den Verantwortungsbereich des Werbenden gehören.

Praxistipp

Auch das OLG Nürnberg ist in seiner Entscheidung vom 20. März 2007 (3 U 2675/06 -NJW 2007, 1984) davon ausgegangen, dass von einem „Spezialisten“ erwartet werde, dass er über herausragende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die über diejenigen eines Fachanwalts hinausgehen.

.....



Fachpresse

Keine analoge Anwendung des § 240 ZPO auf patentamtliche Gebühreneinzahlungsverfahren

Dr. Paul T. Schrader, Rechtsanwalt, Düsseldorf, „Bestehenbleiben eines eingetragenen Schutzrechts trotz Nichteinzahlung der Gebühren als Folge der Unterbrechung des „patentamtlichen Gebühreneinzahlungsverfahrens“ durch Insolvenzverfahrenseröffnung“, Mitt. 2008, 69-74

Zusammenfassung

Das Bundespatentgericht hat im Beschluss vom 30.01.2007 (10 W (pat) 13/05 - ZinsO 2007, 329) mit Blick auf Schutzrechte mit Jahresgebühren vertreten, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens analog § 240 ZPO zu einer Unterbrechung des patentamtlichen Gebühreneinzahlungsverfahrens führt. Das gebühreneinzahlungsabhängige Schutzrecht bleibt demnach schwebend bestehen. Der Autor steht dieser Auffassung generell ablehnend gegenüber und will die analoge Anwendung des § 240 ZPO auf jeden Fall im Markenrecht ausgeschlossen wissen.

Um ein eingetragenes Schutzrecht aufrechtzuerhalten, müsse der Eigner regelmäßig Gebühren zahlen, deren Fälligkeit vom jeweiligen Recht abhängt. So werde z.B. für Patente nach dem dritten Jahr eine regelmäßige Jahresgebühr fällig (§ 17 Abs. 1 PatG). Die Zahlung müsse innerhalb einer Frist von zwei oder sechs Monaten erfolgen (§ 7 Abs. 1 PatKostG), ansonsten erlösche das Schutzrecht. Bei Fristversäumung ohne Verschulden sei jedoch eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand möglich.

Zu einer Fristversäumung komme es allerdings nicht, wenn die Frist zuvor unterbrochen worden sei. Sofern das Schutzrecht zur Insolvenzmasse des Eigners gehöre, könne die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu einer solchen Unterbrechung führen. Eine direkte Anwendung des § 240 S. 1 ZPO sei trotz Verweises im Patentgesetz auf die ZPO nicht möglich, da die Verweisung lediglich das gerichtliche Verfahren betreffe. Das Gebühreneinzahlungsverfahren sei aber weder ein Gerichtsverfahren noch ein Verwaltungsverfahren.

Das Merkmal der Regelungslücke für eine analoge Anwendung des § 240 S. 1 ZPO sei zwar gegeben, allerdings sei die Interessenlage nicht vergleichbar. Sinn der Unterbrechung eines Verfahrens durch Insolvenz sei der Wechsel der Verfügungsbefugnis vom Schuldner auf den Insolvenzverwalter und die damit verbundenen Notwendigkeit einer Bedenkzeit zum weiteren Vorgehen. Eine analoge Anwendung auf Verwaltungsverfahren lehne die Rechtsprechung insbesondere zugunsten der Rechtssicherheit ab (OVG Magdeburg - NVwZ 1994, 1227). Einzig das Bundespatentgericht halte hinsichtlich einer Patentverlängerung eine Unterbrechung des Gebühreneinzahlungsverfahrens analog § 240 ZPO für gegeben (10 W (pat) 13/05 - ZinsO 2007, 329). Es sehe in dem patentamtlichen Verfahren ein gerichtsähnliches Verfahren. Unbillig sei auch, ein gerichtliches Nichtigkeitsverfahren wegen des Erlöschens des Schutzrechtes durch Zahlungsfristablauf zur Erledigung zu bringen. Entsprechende Rechtsprechung zur Verlängerung eines Markenrechtes gebe es noch nicht.

Nach Ansicht des Autors begründen die Argumente des Bundespatentgerichtes die analoge Anwendung des § 240 ZPO nicht. Vielmehr sei der Rechtsprechung zu folgen, die eine analoge Anwendung für das Verwaltungsverfahren ablehne. Hauptargument sei die entstehende Rechtsunsicherheit und der Schutz von Drittbetroffenen durch den andau-



enden schwebenden formellen Bestand des Schutzrechtes. Zumindest sei die Argumentation des Bundespatentgerichtes nicht auf die Verlängerung eines Markenrechtes anzuwenden. Zudem bestehe keine Notwendigkeit für eine Unterbrechung der Zahlungsfriesten über die bestehenden Rechtsinstitute wie die Wiedereinsetzung hinaus.

Eingeschränkter Markenschutz für die UEFA bei Fußball-Großveranstaltungen

Dr. Hellmut Buchroithner, LL.M. (Tulane), Rechtsanwalt, Innsbruck / Dr. Stefan Albiez, Rechtsanwalt, Innsbruck / Dott. ssa. Camilla Miceli, Innsbruck, „Wem gehört der Fußball? - Oder anders: Wie weit geht das Werbemonopol der UEFA?“, K&R 2008, 208-214

Zusammenfassung

Die UEFA (Union of European Football Associations) versucht mit den Mitteln des Marken- und Wettbewerbsrechts eine exklusive Nutzung der Rechte an der Fußball-Europameisterschaft 2008 in Österreich und der Schweiz zu erreichen. Die Autoren skizzieren überwiegend auf der Grundlage des österreichischen Rechts den Umfang und die Grenzen des Werbemonopols der UEFA.

Zur exklusiven Vermarktung der Rechte an der Fußball-Europameisterschaft 2008 habe die UEFA zahlreiche Wort- und Wortbildmarken markenrechtlich schützen lassen. Beispielsweise seien die Wortmarken „EM 2008“, „EURO 2008“ und „UEFA EM 2008“ als internationale Marken geschützt worden. Die Marken „EM 2008“ und „EURO 2008“ seien als Gemeinschaftsmarken geschützt. Bemerkenswert sei, dass das österreichische Patentamt den Wortmarken „EM 2008“ und „EURO 2008“ den Schutz im Hinblick auf bestimmte Waren und Dienstleistungen verweigert habe, da es sich insoweit um rein beschreibende Zeichen handle. Demgegenüber habe das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt den Löschungsantrag hinsichtlich der Gemeinschaftsmarke „EURO 2008“ zurückgewiesen, weil es sich angesichts dieses wichtigen europäischen Sportereignisses um eine unterscheidungskräftige Marke handle.

Im Übrigen sei im Hinblick auf die markenrechtliche Einstufung der Wortmarke „EM 2008“ nach dem österreichischen Recht auch die maßgebliche BGH-Rechtsprechung als Indiz für die Rechtmäßigkeit der Marke relevant, da sich das österreichische und deutsche Markenrecht nicht maßgeblich unterscheide. So habe der BGH im Urteil vom 27.04.2006 (I ZB 96/05, FUSSBALL WM 2006 - WRP 2006, 1121) zur Marke „FUSSBALL WM 2006“ klargestellt, dass diese Marke keine Unterscheidungskraft habe und nur eine sprachübliche Bezeichnung für diese Fußball-Veranstaltung sei. Im Urteil des BGH vom 27.04.2006 (I ZB 97/05, WM 2006) habe der BGH eine differenzierte Betrachtungsweise vorgenommen und hinsichtlich der Marke „WM 2006“ einen Löschungsanspruch nur im Hinblick auf diejenigen Waren und Dienstleistungen bestätigt, die mit der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 zusammenhingen. Die Marke „EURO 2008“ habe nach österreichischem Recht keine notwendige Unterscheidungskraft. Mit der Bezeichnung „EURO“ werde meist ein Bezug zu einem europäischen Produkt hergestellt.

Schließlich gebe es in Österreich kein spezifisches Leistungsschutzrecht für Sportveranstaltungen. Der Leistungsschutz des UrhG finde jedoch im Sportbereich meist keine Anwendung. Jedoch habe der Sportveranstalter das Hausrecht an der Spielstätte und könne insoweit nicht berechtigte Werbung verhindern. Die Einrichtung von Bannmeilen außerhalb der Sportstätte müsse stets dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Das vielfach praktizierte Ambush-Marketing („Trittbrettfahrer-Werbung“) durch Nicht-Sponsoren sei zwar meist nicht als gezielte Behinderung einzustufen. Jedoch könne das

Ambush-Marketing als Rufausbeutung im Sinne des § 1 UWG österreichisches UWG eingeordnet werden.

Schutzbereiches des GeschmMG und der Begriff des "Gesamteindrucks aus Sicht des informierten Benutzers"

Dr. Dirk Jestaedt, Rechtsanwalt, Düsseldorf, „Der Schutzbereich des eingetragenen Geschmacksmusters nach dem neuen Geschmacksmustergesetz“, GRUR 2008, 19-24

Zusammenfassung

Aufgrund der Richtlinie 98/71/EG wurde das deutsche Geschmacksmustergesetz in einigen Punkten geändert. Der Autor beschäftigt sich mit diesen Änderungen und stellt fest, dass für den Schutzbereich nunmehr der Gesamteindruck aus Sicht des informierten Benutzers entscheidend ist.

Es komme darauf an, welche Wirkung beim informierten Benutzer durch das Geschmacksmuster erzeugt werde. Ein Geschmacksmuster sei nicht vorhanden, wenn es sich um eine Nachahmung eines alten Geschmacksmusters handele, wobei der Gesamteindruck den Ausschlag gebe. Durch diese Änderung löse sich das GeschmMG von urheberrechtlichen Voraussetzungen und nähere sich dem Markenrecht an, in welchem der Begriff der Verwechselbarkeit den Schutzbereich bestimme. Auf die gestalterische Leistung des Designers des Geschmacksmusters komme es nicht mehr an.

Neu sei, dass der bisher verwendete Begriff der „Eigentümlichkeit“ einer Gestaltung durch den Begriff der „Eigenart“ ersetzt wurde. Es reiche im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage nun nach § 2 Abs. 3 GeschmMG aus, dass sich der Gesamteindruck von den bisherigen Gestaltungen unterscheide. Es stehe demnach weniger die Höhe der gestalterischen Leistung als die Unterscheidbarkeit im Mittelpunkt.

Auch der Schutzbereich werde im Rahmen des § 38 GeschmMG nunmehr so definiert, dass beim informierten Benutzer kein unterschiedlicher Gesamteindruck erweckt werde. Die bisherige Rechtsprechung bezüglich der Bewertung des Gesamteindrucks sei dementsprechend nicht mehr anwendbar.

Auch reiche die teilweise Übereinstimmung nicht mehr aus, um die Schutzvoraussetzungen des geänderten GeschmMG zu erfüllen, sondern der Gesamteindruck müsse übereinstimmen. Dies führe im Ergebnis dazu, dass kein Teilschutz von Geschmacksmustern mehr möglich sei, entweder liege trotz einer Teilübereinstimmung ein neues Geschmacksmuster vor, oder ein altes Geschmacksmuster werde durch das Neue verletzt.



Gesetzgebung

Rechteinhaber beim Kampf gegen Produktpiraterie gesetzlich stärken

[Zur Pressemitteilung des Deutschen Bundestages](#)

Der Rechtsausschuss hat am 9. April 2008 mit den Stimmen der Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rechte des geistigen Eigentums (16/5048) beschlossen. Gegenstimmen ka-



men aus den Reihen von FDP, Linke und Grünen. Ein wichtiger Aspekt des Beschlusses ist, dass die Staatsanwaltschaft erst einschreiten soll, wenn andere Vorgehensweisen gegen Produktpiraterie nicht funktionierten. Ziel ist es die Stellung der Rechteinhaber zu stärken. Problematisch sei jedoch noch eine Passage im Entwurf, die es ihnen zukünftig ermöglichen soll, einen Auskunftsanspruch gegenüber Internet-Providern geltend zu machen. Kritiker sehen dies als tiefen Eingriff in datenschutzrechtlich geschützte personenbezogene Daten. Dies sei auf eine neuere Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs gestützt, in der er erst in dieselbe Richtung entschieden hat. Die Gegenseite sieht darin jedoch kein so großes Problem, da solche Maßnahmen engen Kriterien unterliegen. Zudem seien sie geboten, um das Ziel des Gesetzes erreichen zu können.

Nachrichten

Produkt- und Markenpiraterie: Arbeit des Zolls kein Kampf gegen Windmühlen

[Zur Pressemitteilung des Markenverbandes](#)

Die vom Bundesministerium der Finanzen vorgestellten Beschlagnahmezahlen des deutschen Zolls für 2007 bestätigen die Auffassung des Markenverbandes, dass ein konzentriertes Zusammenwirken von Rechteinhabern und Zollbehörden - national und international - sowie ein dauerhaft hoher Repressionsdruck entscheidend für Erfolge bei der Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie sind.

Aus Sicht des Markenverbandes muss gegebenenfalls die personelle Ausstattung der deutschen Zollbehörden nicht nur gesichert, sondern sogar erhöht werden, damit die Zentralstelle gewerblicher Rechtsschutz und die mit der Suche und Beschlagnahme von Fälschungen befassten Zollbeamten des Bundes und der Länder ihre erfolgreiche Arbeit fortsetzen können. Von hoher Relevanz bleibt neben dem Versandweg der Post auch und insbesondere der Vertriebsweg Internet. Der Markenverband warnt deshalb eindringlich davor, von fragwürdigen Händlern zweifelhafter Seriosität zu kaufen. Insbesondere auf Internetauktionsplattformen ist das Betrugsrisiko nach wie vor hoch, so die Spitzenvertretung der deutschen Markenwirtschaft. [...]

Haftung von eBay bei "Namensklau" im Internet

[Zur Pressemitteilung des BGH](#)

Der I. Zivilsenat des BGH hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein Internet-Aktionshaus auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, wenn auf seiner Plattform Namensrechte verletzt werden. Die Beklagte betreibt die Internet-Auktionsplattform eBay. Der Kläger, der selbst bei eBay registriert war, dort aber keinen Handel trieb, wurde 2003 von unzufriedenen Käufern angerufen, die der Meinung waren, sie hätten bei ihm in einer eBay-Auktion einen Pullover erworben. Wie sich herausstellte, hatte sich der Anbieter der Pullover unter dem Decknamen universum3333 bei eBay mit dem bürgerlichen Namen des Klägers registrieren lassen; auch der Wohnort und das Geburtsdatum des Klägers waren angegeben. Nachdem der Kläger dies eBay mitgeteilt und eBay diesen Anbieter sofort gesperrt hatte, kam es in der Folge zu weiteren Anmeldungen, die sich unter Verwendung anderer Decknamen wiederum mit Name, Adresse, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse des Klägers registrieren ließen. Einzelne Käu-

fer sandten dem Kläger als dem vermeintlichen Verkäufer die erworbenen Pullover zurück. Der Kläger hat daraufhin eBay wegen der Verletzung seines Namensrechts als Störerin auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Der BGH ist der Auffassung, dass eBay aufgrund der erfolgten Hinweise eine Pflicht trifft, derartige Verletzungen des Namensrechts des Klägers im Rahmen des Zumutbaren zu verhindern. Eine solche Verpflichtung besteht nach der Entscheidung des BGH schon aufgrund der ersten Meldung im November 2003. Allerdings darf dem Betreiber einer Internet-Plattform (Host-Provider) nach dem Gesetz keine allgemeine Überwachungspflicht auferlegt werden, die gespeicherten und ins Internet gestellten Informationen auf Rechtsverletzungen hin zu überprüfen. Ist der Host-Provider aber einmal auf einen klaren Rechtsverstoß hingewiesen worden, muss er diesen Anbieter nicht nur sperren, sondern im Rahmen des Zumutbaren auch entsprechende Verstöße in der Zukunft verhindern.

"Innovationen fördern - Rechte schützen"

[Zur Pressemitteilung des BMJ](#)

Unter diesem Motto steht der 8. Welttag des geistigen Eigentums, den die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ins Leben gerufen hat. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat den Startschuss für zwei Wettbewerbe der Wirtschaft zum Schutz geistigen Eigentums gegeben. In dem Wettbewerb „Die Idee“ werden Vereinigungen, Unternehmen und Einzelpersonen gesucht, die sich in besonderer Weise für den Schutz des geistigen Eigentums stark gemacht haben. In dem Schüler-Wettbewerb „Ideenliebe“ sind Schülerinnen und Schüler der 8. bis 10. Klassen gefragt, sich mit dem Thema geistiges Eigentum zu beschäftigen. Informationen zu den Wettbewerben sind unter www.ideenliebe.de erhältlich.

OLG München verbietet Jackpotwerbung für Lotto

[Pressemitteilung der Wettbewerbszentrale](#)

Durch Beschluss vom 22. April 2008 hat das Oberlandesgericht München in einem von der Wettbewerbszentrale gegen den Freistaat Bayern geführten Verfahren in drei Fällen Jackpotwerbung für Lotto untersagt (Az. 29 W 1211/08 - nicht rechtskräftig).

Die von der Wettbewerbszentrale angegriffene Werbung, u. a. mit den Aussagen „Spiel mit“ und „Lotto ... Aktueller Jackpott: ca. 18 Mio. €...“, stellte die Höhe des bei der jeweils nächsten Auspielung möglichen Gewinns Blickfang mäßig in den Vordergrund. Eine solche Werbung verstößt nach Auffassung des 29. Zivilsenates gegen § 5 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV), womit die Meinung der Wettbewerbszentrale bestätigt wird. § 5 Abs. 1 GlüStV bestimmt, dass sich Werbung für öffentliches Glücksspiel zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Glücksspielmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Glücksspiel zu beschränken hat. Diesen Anforderungen genügte die Werbung nicht. Zwischen der plakativen Hervorhebung der Gewinnangabe und den im Schriftbild kaum in Erscheinung tretenden weiteren Hinweisen bestehe ein eklatantes Missverhältnis.

BRAK Berufsrecht und Berufspolitik

Informationen der Bundesrechtsanwaltskammer von Rechtsanwältin Anna Prentki und Rechtsanwalt Christian Dahns, BRAK, Berlin

Zur Überprüfbarkeit der Auswahl der Themen für das Fachgespräch im Rahmen des Antrags auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung

BGH, Beschluss vom 25.02.2008 (AnwZ (B) 14/07) - Jurion-ID: 3K273728

FAO § 5, FAO § 7, FAO § 9

Leitsatz des Gerichts

a. Bei der Auswahl der Themen für das Fachgespräch steht dem Ausschuss ein Beurteilungsspielraum zu. Überprüft werden kann nur, ob sich die Themen des Fachgesprächs in dem zulässigen stofflichen Rahmen halten, zur Ermittlung der Kenntnisse geeignet sind, dem Zweck des Gesprächs dienen und ob das Verfahren im Übrigen beachtet ist.

b. Genügen die praktischen Nachweise den Anforderungen des § 5 FAO nicht, können die Themen aus dem gesamten nicht durch Fallbearbeitungen abgedeckten für die jeweilige Fachanwaltsbezeichnung in den §§ 8 bis 14k FAO vorgesehenen Stoff gewählt werden; für die durch Fallbearbeitungen abgedeckten Bereiche gilt das nur, wenn sich Zweifel ergeben.

Zur Entscheidung

Ein Anwalt beantragte, ihm die Befugnis zu verleihen, die Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ zu führen, und legte dazu zwei Zertifikate und eine Fallliste mit 50 Eintragungen vor. Die Rechtsanwaltskammer beanstandete die Fallliste und ordnete ein Fachgespräch an. Aufgrund des Ergebnisses des Fachgesprächs empfahl der zuständige Ausschuss die Zurückweisung des Antrags, den die Rechtsanwaltskammer aussprach. Sie war der Auffassung, die Fallliste genüge als Praxisnachweis nicht; in dem Fachgespräch habe der Rechtsanwalt die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen nicht nachgewiesen. Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Rechtsanwalts wies der AnwGH zurück. Hiergegen wandte sich der Rechtsanwalt mit der vom AnwGH zugelassenen sofortigen Beschwerde.

Der Senat für Anwaltssachen beim BGH hielt die Zurückweisung des Antrags für rechtmäßig. Die Verleihung der Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ setzt nach § 43c Abs.1, § 59b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BRAO i.V.m. § 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 FAO besondere theoretische Kenntnisse in den in § 9 FAO bezeichneten Einzelbereichen und praktische Erfahrung voraus. Die Rechtsanwaltskammer durfte das Fachgespräch anordnen. Eine solche Anordnung ist nicht zulässig, wenn die erforderlichen praktischen Erfahrungen in einer den Anforderungen des § 5 FAO genügenden Fallliste nachgewiesen sind (Senat, Beschl. v. 7. März 2005, AnwZ (B) 11/04, NJW 2005, 2082, 2083). Die Fallliste genügte jedoch nicht der in § 5 Satz 1 Buchstabe b FAO geforderten Spezifikation.

Die Bestimmung des Gegenstandes des Fachgesprächs durch den Fachausschuss ist nicht zu beanstanden. Das Fachgespräch hat nicht den Zweck, die Kenntnisse und Erfahrungen wie in einer mündlichen Prüfung festzustellen; es dient lediglich dazu, die bei der Prüfung der Nachweise nach § 6 FAO festgestellten Defizite auszugleichen (Senat, Beschl. v. 6. März 2006, AnwZ (B) 36/05, NJW 2006, 1513, 1515). Der Gegenstand des Fachgesprächs lässt sich nur durch eine dem Fachausschuss der Rechtsanwaltskammer über-

tragene fachliche Wertung bestimmen. Diese Wertung ist, wie die Bestimmung des Prüfungsstoffs einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Überprüft werden kann nur, ob sich die Themen in dem zulässigen stofflichen Rahmen halten, zur Ermittlung der Kenntnisse geeignet sind, dem Zweck des Gesprächs dienen und das Verfahren beachtet ist.

Das Fachgespräch ist keine eigenständige, auf den gesamten Umfang des Fachgebiets bezogene Prüfung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers neben den in § 6 FAO geforderten Nachweisen, sondern nur ergänzende Beurteilungsgrundlage für die Fälle, in denen die Voraussetzungen nach §§ 4 bis 6 FAO nicht bereits durch die schriftlichen Unterlagen nachgewiesen sind, der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen im Rahmen eines Fachgesprächs aber noch aussichtsreich erscheint. Diese Grenzen hat der Fachausschuss eingehalten, indem er keine allgemeine theoretische mündliche Prüfung abgehalten, sondern sich an die vorgegebenen Themen gehalten und auf diesen Gebieten praktisches Grundlagenwissen abgefragt hat.

Praxistipp

Der Senat scheint mit seiner Entscheidung einen Sinneswandel vollzogen zu haben. Bislang vertrat er die Auffassung, in dem Fachgespräch könnten nur Unklarheiten in und Zweifel an den vorgelegten Nachweisen geklärt, nicht aber fehlende Nachweise ersetzt werden (vgl. dazu BGH, Beschl. v. 16.4.2007 - AnwZ (B) 31/06, BRAK-Mitt. 4/2007, 166 mit Anm. Dr. Offermann-Burckart). Bedenken hinsichtlich der Fallliste waren einem Fachgespräch damit kaum noch zugänglich, da praktische Erfahrungen im Rahmen eines Fachgesprächs letztlich nicht überprüft werden sollten. Nunmehr hat der Senat entschieden, dass die Anordnung des Fachgesprächs auch zulässig ist, wenn die erforderlichen praktischen Erfahrungen nicht in einer den Anforderungen des § 5 FAO genügenden Fallliste nachgewiesen sind.

Zur Zulässigkeit der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen unter ungeschwärtzter Namensnennung der Prozessvertreter

[OLG Hamm, Urteil vom 11.12.2007 \(4 U 132/07\) - Jurion-ID: 3K92550](#)

BGB § 823 Abs. 1, BGB § 1004, GG Art. 5 Abs. 1, UWG § 8

Leitsatz der Redaktion

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Internet unter vollständiger und ungeschwärtzter Namensnennung der anwaltlichen Prozessvertreter verletzt die Rechtsanwälte weder in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht noch in ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Zur Entscheidung

Rechtsanwälte, die in zwei Verfahren Prozessbevollmächtigte gewesen waren, nahmen die gegnerische Partei wegen Veröffentlichung der ungeschwärtzten Urteile und eines die Berufung zurücknehmenden Schriftsatzes im Internet auf Unterlassung in Anspruch. Sie machten geltend, durch die Veröffentlichung in ungeschwärtzter Form in ihrem Persönlichkeits- oder informationellen Selbstbestimmungsrecht verletzt zu sein. Das LG wies die Klage mit der Begründung ab, dass Ansprüche weder aus einer Verletzung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs noch aus einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts hergeleitet werden könnten. Die Rechtsanwälte griffen das Urteil mit der

Berufung an. Sie waren der Ansicht, ihr Persönlichkeitsrecht sei verletzt, da das öffentliche Informationsinteresse auch durch eine anonymisierte Berichterstattung hätte befriedigt werden können.

Das OLG Hamm hielt die Berufung für unbegründet. Den Rechtsanwälten steht kein Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu. Ein solcher Anspruch setzt einen betriebsbezogenen Eingriff, d. h. eine unmittelbare Beeinträchtigung des Gewerbebetriebes als solchen voraus. Der Eingriff muss sich spezifisch gegen den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richten und über eine bloße Belästigung oder sozial übliche Behinderung hinausgehen (BGH NJW 2003, 1040; 2004, 356). Bloß mittelbare Beeinträchtigungen oder auch allgemeine Kritik sind hierfür nicht ausreichend.

Die Rechtsanwälte sind durch die ungeschwärzte Veröffentlichung auch nicht in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt. Zwar kann die Veröffentlichung verlorener Prozesse unreflektiert auch auf die Beurteilung der Leistung der die unterlegene Partei vertretenden Anwälte durchschlagen. Soweit sie im Rahmen einer üblichen Interessenwahrnehmung erfolgt, kann eine derartige Beeinträchtigung jedoch keineswegs als ausreichend angesehen werden, um eine erhebliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Anwälte zu bejahen. Der Schutzzumfang des Persönlichkeitsrechts hängt maßgeblich von der Art der beeinträchtigten Persönlichkeitssphäre ab.

Der Persönlichkeitsschutz verbietet jedenfalls schwerwiegende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht durch Stigmatisierung und Ausgrenzung (BGH NJW 2005, 592). Betroffen war hier das berufliche Umfeld der Rechtsanwälte, also ein Bereich, in dem sich ihre persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht, und der ohnehin in einem bestimmten Rahmen mit einem öffentlichen Auftreten als Rechtsvertreter der Partei verbunden ist. Das Recht der Anwälte an der Wahrung ihrer Persönlichkeit kann nicht höher bewertet werden als das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Mitteilung einschlägiger Gerichtsentscheidungen. Zwar stellt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine Befugnis des Einzelnen dar, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen seine Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden. Auch dieses Recht wird jedoch nicht schrankenlos gewährleistet, so dass Beeinträchtigungen allenfalls der beruflichen Sphäre noch als zumutbar hinzunehmen sind.

Praxistipp

Zur Zulässigkeit der ungeschwärzten Namensnennung von Prozessparteien in Urteilsdatenbanken von Rechtsanwaltskanzleien hat das KG Berlin entschieden, dass die namentliche Nennung der gegnerischen Mandanten eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts darstellt (vgl. KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2007 - 9 U 131/06). Das KG führte aus, dass die in den Grenzen des § 43b BRAO und der §§ 6 ff. BORA berufsrechtlich zulässige Werbung zwar ein Informationsinteresse potentieller Mandanten befriedige, die Prozessgegner der eigenen Mandanten jedoch nicht hinnehmen müssen, dass ihr Name auf der anwaltlichen Homepage für die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen verwendet wird.



Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen Berufsrecht

[Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht](#)

[Zur Zusammenfassung der BRAK zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht](#)

Das Bundesministerium der Justiz hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht vorgelegt. Der Gesetzesentwurf ergänzt die Reform des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz - BT-Drs. 16/6308).

Bislang verweist die BRAO für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, insbesondere über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, ihre Rücknahme oder ihren Widerruf auf das FGG. Künftig sollen, wie von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bereits im Jahre 2001 vorgeschlagen, für diese Verwaltungsverfahren nicht die Vorschriften des neuen, an die Stelle des FGG tretenden FamFG gelten, sondern die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder und im gerichtlichen Verfahren die VwGO. Der Entwurf dient damit zum einen einer Vereinheitlichung und Vereinfachung von Verfahrensrechten, indem er materiell verwaltungsrechtliche Sachverhalte den allgemein geltenden verwaltungsrechtlichen Verfahrensbestimmungen unterwirft. Zum anderen trägt er dazu bei, dass das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf seinen klassischen Anwendungsbereich der vorgesehenen Rechtspflege zurückgeführt wird.

An dem in der Praxis bewährten Rechtsweg - in Anwaltssachen zum Anwaltsgerichtshof und zum Bundesgerichtshof, in Notarsachen zum Oberlandesgericht und zum Bundesgerichtshof - soll festgehalten werden. Rechtsschutz soll - ebenfalls unverändert - durch zwei Tatsacheninstanzen gewährt werden. Ergänzend soll die BRAO um obsolete Normen bereinigt und in BRAO, EuRAG und BNotO ausstehende Anpassungen an das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26.03.2007 (BGBl. I 2007, S. 358 ff.) vorgenommen werden. Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Änderungen hat die BRAK in ihrer Zusammenfassung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht festgehalten.

.....

Bundestag verabschiedet Regelung zur Deckelung der Abmahngebühren bei Urheberrechtsverletzungen

[Zur Presseerklärung des BMJ vom 11. April 2008](#)

[Zur Stellungnahme der BRAK zur geplanten Deckelung der Abmahngebühren bei Urheberrechtsverletzungen in § 97 Abs. 2 UrhG-E](#)

Der Deutsche Bundestag hat am 11.04.2008 das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums verabschiedet. Das Gesetz soll die Position von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken, die sich bislang hohen Rechnungen für eine anwaltliche Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung ausgesetzt sahen. In einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs sollen die erstattungsfähigen Anwaltsgebühren für die Abmahnung künftig auf 100 Euro beschränkt werden.

Die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, bezeichnete das Gesetz als Verbesserung des rechtlichen Instrumentariums. Die vorgenommene Beschränkung der Anwaltskosten bei der ersten Abmahnung wegen Urheberrechtsverstößen im Internet in einfach

gelagerten Fällen ohne gewerbliches Ausmaß auf 100 Euro stelle sicher, dass bei der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen nicht über das Ziel hinausgeschossen werde. Wer keine geschäftlichen Interessen verfolge, sei künftig vor überzogenen Abmahnkosten besser geschützt, so Zypries.

Axel C. Filges, der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, kritisierte die Regelung. Die gesetzliche Regelung führe im Ergebnis zu einer Schwächung der Rechtsposition des Urhebers, denn dieser müsse die darüber hinaus gehenden Anwaltskosten selbst tragen, so Filges. Dies widerspreche aber genau der Intention des Gesetzes, das ja gerade die Rechtsposition der Verbraucher verbessern solle.

Impressum

BRAK Online-Fortbildung
ein Dienst des Carl Heymanns Verlages

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

Redaktionsleitung: Rechtsanwalt Martin W. Huff
Verantwortlich: Rechtsanwalt Guido Aßhoff, LL.M.
Ihr Kontakt zur Redaktion: redaktion@brakonlinefortbildung.de